

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades der Köthener Badewelt.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung, sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Mit Betreten der Köthener Badewelt erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Saunen, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Beim Vereinsschwimmen und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter, beim Schulschwimmen die aufsichtführenden Lehrkräfte, die im Besitz entsprechender Qualifikationen sein müssen, für die Einhaltung- und Durchsetzung der Haus- und Badeordnung zuständig, sowie Die Wasseraufsicht liegt beim Vereinsschwimmen und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen beim Übungsleiter. Für die Aufsicht am Wasser sind Übungsleiter und Übungsleiterinnen oder andere Personen einzusetzen, die die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- (5) Je nach Auslastung des Bades sind gesonderte Bahnvermietungen und dementsprechende Bahnabsperungen im öffentlichen Badebetrieb möglich.
- (6) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (7) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
- (8) In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Gastronomie, Außengelände, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen und für Wasserrutsche, Massagedüsen, Strömungskanal, Gegenstromanlage und anderen Geräten, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse sowie auf der Homepage einsehbar.
- (2) Die Badezone/die Saunalandschaft sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Die Benutzung der Bäder kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades bei laufendem Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Preises.
- (5) Die Badezeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
- (6) Für besondere Badeangebote (z.B. Babyschwimmen oder Kursangebote) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen.
- (7) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Geldwertkarten sind nicht personengebunden, haben keine Laufzeit, kein Verfallsdatum und sind nicht auszahlfähig. Eine Rabattierung von Gastronomie-, Massage- und Kursleistungen sind über die Geldwertkarte ausgeschlossen.
- (8) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim

Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

- (9) Wechselgeld ist sofort nach Erhalt zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt für den Bad- & Saunabereich

- (1) Der Besuch der Einrichtung steht grundsätzlich jeder Person frei, für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - (a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel
 - (b) Datenträger des Zahlungssystems (Chipcoins)
 - (c) Leihgaben (Handtuch, Geldwertkarte, Schwimmleihartikel)

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper z.B. am Armband zu tragen oder sicher zu verwahren und diese nicht unbeaufsichtigt liegen zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- (4) Kinder unter 8 Jahren wird nur gemeinsam mit verantwortlichen Erwachsenen, Erziehungsberechtigten, oder Aufsichtsverantwortlichen der Zutritt gestattet. Das gilt auch für Kinder, die das 8. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber nicht schwimmen können. Den Eltern bzw. der Begleitperson obliegt zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über die Kinder. Nichtschwimmer müssen Auftriebsmittel nutzen.

Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutsche) sind möglich.

Für den Saunabereich gilt ein Zutrittsverbot unter 18 Jahren, Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen diesen Bereich betreten (Jugendschutzgesetz).

- (5) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - ◊ die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (insbesondere Betäubungsmittel & Alkohol),
 - ◊ die Tiere mit sich führen,
 - ◊ die unter nicht kontrollierbarer Inkontinenz leiden,
 - ◊ die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
 - d) auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen, oder an- und auszuziehen. In Begleitung einer defizitausgleichenden Person, die dafür die Verantwortung tragen kann, ist der Zutritt erlaubt.

- (6) Seit dem 01.11.2024 wirkt sich das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) aus. Danach kann beim Standesamt der Eintrag des Geschlechts, unabhängig vom biologischen Geschlecht, geändert werden. Das Recht des Eigentümers, den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Einrichtungen von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen (Hausrecht), bleibt davon unberührt, § 6 Abs. 2 SBGG. Zum Eintritt in eine geschlechterspezifische Sauna der Köthener Badewelt, wie z. B. eine Frauen- oder Männersauna, sind nur Personen berechtigt, deren primäre Geschlechtsmerkmale eindeutig bestimmbar (männlich oder weiblich) sind.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Im Badbereich wird eine angemessene und nicht anstößige Badebekleidung erwartet. Sowie eine Bekleidung, welche als Badebekleidung anerkannt werden kann, allgemeine Bekleidungsartikel wie Unterwäsche, Leggings, kurze Hosen oder ähnliches sind nicht zugelassen. Im Zweifelsfall entscheidet das Badpersonal. Bei nicht zulässiger Badebekleidung wird der Zutritt verwehrt bzw. der Gast des Bades verwiesen ohne Erstattung des Eintrittspreises.
- (4) Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor dem Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen. Im Empfangs- und Foyerbereich der Badelandschaft wird unseren Nutzern ein eingeschränktes WiFi kostenfrei zur

Verfügung gestellt. Die Nutzung des WLAN erfolgt über einen Gastzugang. Die Nutzungsbedingungen sowie das Passwort des Gastzuganges sind an der Kasse hinterlegt. Die Nutzung mit Handys, Smartphones und Tablets ist nur im Empfangs- und Foyerbereich der Badelandschaft gestattet. Die Geräte sind bei Nutzung auf lautlos zu stellen, um andere Gäste der Anlage nicht zu stören.

- (6) Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts- oder Betriebsleitung.
- (7) Der Badegast hat sich vor Benutzung der Beckenanlagen zu duschen. Dabei hat er auf einen sparsamen Umgang mit Wasser zu achten. Die Beckenbereiche sind nur nach entsprechender Körperreinigung zu betreten. Babys und Kleinkinder bis zum dritten Lebensjahr müssen zur Vorbeugung von Wasserverunreinigungen eine Schwimmwindel tragen. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt. In den Beckenanlagen ist die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Badebekleidung darf in den Beckenanlagen weder ausgewaschen noch ausgeworfen werden.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist in der gesamten Anlage untersagt.
- (11) Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und diese werden für 14 Tage aufbewahrt.
- (14) Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen dürfen.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig und am Körper aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - (a) 21,00 Euro (Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel)
 - (b) 21,00 Euro (Datenträger des Zahlungssystems (Chipcoins))
 - (c) 10,00 Euro (Handtuch, Geldwertkarte)
 - (d) 15,00 Euro (Schwimmelehartikel)

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

II Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in angemessener Badebekleidung (§ 5 Abs. 3-Definition Badebekleidung) ohne Taschen gestattet.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Aufsicht

- (1) Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
- (2) Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Das Badpersonal ist befugt, Personen aus dem Bad zu verweisen, wenn sie
◊ die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
◊ andere Badegäste belästigen,
◊ trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen.
Im Falle der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (4) Den Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Wer sich den Anweisungen des Badpersonals widersetzt, erfüllt den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs.
- (6) Im Kassenbereich/Foyer ist eine Kamera angebracht, mit dieser erfolgt einerseits eine Kontrolle über die Bezahlung des richtigen Tarifes und andererseits über das unerlaubte Entfernen aus der Einrichtung ohne die Nachlösegebühr oder Verzehrkosten zu zahlen. Auf die Anbringung der Kamera wird der Badegast durch Piktogramme hingewiesen. In besonders begründeten Fällen kann das Badpersonal Ausnahmen von dieser Ordnung zulassen (z.B. Unwetter, Überfüllung, etc.)

III Bestimmungen für den Badebetrieb in der Sauna (Zutritt ab 18 Jahren)

§ 9 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- (1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V.
- (2) Die Saunaanlage ist ein textiltreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
- (3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- (4) Seit dem 01.11.2024 wirkt sich das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) aus. Danach kann beim Standesamt der Eintrag des Geschlechts, unabhängig vom biologischen Geschlecht, geändert werden. Das Recht des Eigentümers, den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Einrichtungen von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen (Hausrecht), bleibt davon unberührt, § 6 Abs. 2 SBGG. Zum Eintritt in eine geschlechterspezifische Sauna der Köthener Badewelt, wie z. B. eine Frauen- oder Männersauna, sind nur Personen berechtigt, deren primäre Geschlechtsmerkmale eindeutig bestimmbar (männlich oder weiblich) sind.

§ 10 Verhalten in der Saunaanlage

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- (2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- (4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- (5) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit den vorhandenen Wasserschläuchen müssen die Sitzflächen nach der Benutzung vom Gast gereinigt werden.

- (6) Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (7) In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/ eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
- (9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/ Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig, sowie die Verwendung von selbst mitgebrachten Aufgussmitteln u.ä. sind unzulässig.
- (10) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens und anderen Badebecken muss geduscht werden.
- (11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/ absoluten Ruheräumen (Blockhausruheraum) sind Geräusche zu vermeiden.
- (12) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u.ä.), dürfen nicht mitgeführt werden und sind generell verboten.

Bei verdächtigen Handlungen bitten wir Sie, das Personal umgehend zu informieren!

§ 10 Besondere Hinweise

- (1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- (2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht. Die Wärme- und Lichtquellen dürfen nicht berührt bzw. mit Handtüchern/Gegenständen o. ä. belegt werden.
- (3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.